



Mitteilungen der Stadtverwaltung Heinsberg



23. Oktober 2014

Erscheinen nach Bedarf

24 / 2014

Einladung

zu einer Sitzung des Rates der Stadt Heinsberg am Mittwoch, dem 5. November 2014, um 18.00 Uhr, in den Ratssaal in Heinsberg

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Erlass der Ersten Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Heinsberg
2. Zuleitung des Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2013
3. Mitteilungen des Bürgermeisters
4. Anfragen nach § 18 der Geschäftsordnung

Nichtöffentlicher Teil

5. Grundstücksangelegenheiten; Liegenschaftsausschuss vom 1. Oktober 2014, Punkt 4 der Niederschrift
6. Neuordnung der WestEnergie und Verkehr GmbH (west)
7. Mitteilungen des Bürgermeisters

Heinsberg, den 23. Oktober 2014

gez.: Dieder
Bürgermeister

begl.: H. Schütz
Beschäftigte

Verwaltungserläuterungen und Beschlussvorschläge für die Sitzung des Rates der Stadt Heinsberg am 5. November 2014

Öffentlicher Teil:

Punkt 1: **Erlass der Ersten Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Heinsberg**

Die Entwicklung des Gebührenhaushaltes „Abfallbeseitigung“ lässt eine Gebührensenkung zu. Die wesentlichen Gründe für die Senkung der Gebühren werden nachstehend erläutert:

1. Der Kreis Heinsberg wird die Gebühren für die thermische Behandlung für Rest- und Sperrmüll ab dem 01.01.2015 von bisher 132,00 € auf 103,00 € je Tonne senken. Dagegen wird die Grundgebühr von 5,89 € auf 6,30 € je Einwohner angehoben. Insgesamt führen die Gebührenanpassungen des Kreises Heinsberg zu einer Einsparung in Höhe von ca. 250.000,00 €.
2. Des Weiteren wird ab dem 01.01.2015 eine Reduzierung der Entsorgungsgebühr für die Beseitigung des Haussondermülls durch den Kreis Heinsberg von 0,85 € auf 0,75 € je Einwohner erfolgen. Dies führt zu einer Minderausgabe in Höhe von ca. 5.000,00 €.
3. Darüber hinaus sieht die Gebührenkalkulation eine Entnahme aus der Sonderrücklage in Höhe von 206.000,00 € vor.

Es ergeben sich somit folgende Gebührensätze:

	2015 pro Jahr €	2014 pro Jahr €	Differenz €
60-Liter-Behälter bei zweiwöchentlicher Abfuhr	71,38	81,88	-10,50
80-Liter-Behälter bei zweiwöchentlicher Abfuhr	95,17	109,18	-14,01
120-Liter-Behälter bei zweiwöchentlicher Abfuhr	142,76	163,76	-21,00
240-Liter-Behälter bei zweiwöchentlicher Abfuhr	285,52	327,53	-42,01
770-Liter-Behälter bei wöchentlicher Abfuhr	1.832,06	2.101,64	-269,58
770-Liter-Behälter bei zweiwöchentlicher Abfuhr	916,03	1.050,82	-134,79
1.100-Liter-Behälter bei wöchentlicher Abfuhr	2.617,23	3.002,34	-385,11
1.100-Liter-Behälter bei zweiwöchentlicher Abfuhr	1.308,62	1.501,17	-192,55

Die Einzelheiten sind der beigefügten Kalkulation zu entnehmen.

Der Gebührenhaushalt „Bioabfallverwertung“ sieht eine Gebührenerhöhung vor. Die wesentlichen Gründe für die Erhöhung der Gebühren werden nachfolgend erläutert:

1. Die Tonnagen zur Verwertung des Bioabfalls sind von 1.600 t im Jahr 2011 auf ca. 2.100 t in diesem Jahr gestiegen.
2. Durch das stetig wachsende Aufkommen von Bioabfall zur Verwertung sind im Jahre 2015 Fehlbeträge aus den Jahren 2012 und 2013 in Höhe von insgesamt 16.257,39 € auszugleichen.

Es ergeben sich somit folgende Gebührensätze:

	2015 pro Jahr €	2014 pro Jahr €	Differenz €
80-Liter-Behälter bei zweiwöchentlicher Abfuhr	22,41	18,36	4,05
120-Liter-Behälter bei zweiwöchentlicher Abfuhr	33,61	27,55	6,06
240-Liter-Behälter bei zweiwöchentlicher Abfuhr	67,23	55,09	12,14

Die Einzelheiten sind der beigefügten Kalkulation zu entnehmen.

Der Erlass der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Heinsberg liegt dem Bau- und Energieausschuss in der Sitzung am 03.11.2014 zur Beschlussfassung vor.

Beschlussvorschlag:

Die Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Heinsberg wird beschlossen. Die Gebührenkalkulationen für die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung und die Bioabfallverwertung werden geprüft und gebilligt. Die Satzung und die Gebührenkalkulationen sind Bestandteile der Niederschrift (Urschrift).

Punkt 2: **Zuleitung des Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2013**

Gem. § 116 Abs. 5 S. 2 GO NRW i. V. m. § 95 Abs. 3 GO NRW wird der Entwurf des Gesamtabchlusses vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt. Dieser leitet den bestätigten Entwurf dem Rat zur Feststellung zu.

Der durch den Kämmerer aufgestellte und vom Bürgermeister bestätigte Entwurf des Gesamtabchlusses wird hiermit dem Rat zugeleitet.